<36614172470019

<36614172470019

Bayer. Staatsbibliothek

~~№ 1330~~ 24

Aningalaagz.

Was sollen die baierischen Landstände jetzt thun?

Jede mit reinen Absichten geführte Staatsverwaltung hat von der Publizität ihrer Handlungen nichts zu fürchten, sondern die wohlthätigsten Folgen zu erwarten.

Landesherrliches Rescript vom 12. März 1801 im Genius von Baiern I. B. I. H.

Bayerische Staatsbibliothek München

Im December 1801.

Es bleibt in der politischen Welt ein ewiges unveränderliches Naturgesetz: kein Corps im Staate, sey es noch so hoch privilegirt, und trage es auch den ehrwürdigsten Namen, kann seinen Einfluß und Ansehen behalten, sobald die persönliche Achtung, die auf dem gekannten Charakter, und der gekannten Aufklärung der Mitglieder desselben beruht, völlig zu verschwinden anfängt. Ist einmal die öffentliche Meinung von dem Corps gewichen, so ist der hektische Tod desselben gewiß, und freylich gehört dann noch leider auch zu diesem hektischen Sterben, daß der Kranke selbst seine Gefahr am wenigsten ahnt.

Spittlers Vorrede zum I. Band der Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten Wirtemberg. Geschichte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Innhalt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Kurze Darstellung der bisherigen Schicksale des neuesten Landtags-Gesuches.

§. 3. Absicht und Innhalt des — durch das Rescript vom 25. Nov. 1801. unterdrückten Circulare.

§. 4. Allgemeine Prüfung der Rechtmäßigkeit desselben.

§. 5. Grundsätze des Rescripts vom 25. Nov.

§. 6. Prüfung des ersten Grundsatzes.

§. 7. des zweyten,

§. 8. des dritten.

§. 9. des vierten.

Die Anmerkung zu diesem §. mag zugleich statt der Vorrede dienen.

§. 10. Prüfung des fünften Grundsatzes.

§. 11. des sechsten.

§. 12. Resultat.

§. 13. Uebergang zur Frage, was die baierischen Landstände jetzt thun sollen, und zwar erstens rücksichtlich der höchsten Stelle.

§. 14. Zweytens rücksichtlich der Landschafts-Verordnung.

§. 15. Letztes Rettungsmittel der angegriffenen landständischen Kollegial-Rechte.

§. 16. Beschluß.

---

§. 1.

§. 1.

Die landesherrliche Verordnung, welche am 25. Nov. des laufenden Jahres in Betref des neuesten landständischen Zirkular-Schreibens erlassen, und in die öffentlichen Blätter eingerückt worden ist, hat bey den Landständen Gefühle von verschiedener Art rege gemacht. Einige von ihnen sind dadurch veranlaßt worden, die Verbreitung und Unterzeichnung des Cirkular-Schreibens, oder vielmehr der mittelst desselben zur Unterschrift vorgelegten Vorstellungen an Se. Churfürstliche Durchlaucht und an die Landschaftsverordnung, für wirklich rechts- und verfassungswidrig zu halten. Andere hingegen, ihrer landständischen Befugniße und patriotischen Absichten bewußt, geriethen über die Erscheinung eines landesherrlichen Geboths in Bestürzung, durch welches ihre in der Konstitution gegründete Kollegialverfaßung mit einem Male über den Haufen gestoßen, und ihnen zugleich auf ge-

wisse

wisse Art der Weg versperrt werden soll, hinfür ihre verfaßungsmäßige Rechte zu bewahren, oder selbst nur ihre Beschwerden und Wünsche an den Landesherrn gelangen zu lassen.

Von beyden Klassen sind die meisten Individuen noch über die Maßregeln in Ungewißheit, welche sie in dieser kritischen Lage ergreifen sollen, um weder ihren unbestreitbaren Rechten etwas zu vergeben, noch den schuldigen Gehorsam gegen die höchste Landesherrschaft außer Acht zu lassen.

Für diese ist die gegenwärtige Schrift bestimmt, worinn ich vorläufig untersuchen werde, ob die Verbreitung und Unterzeichnung des Cirkulars erlaubt und verfassungsmäßig war, und ob die darinn aufgestellten Grundsätze es ebenfalls sind?

Nach gründlicher Beantwortung dieser Frage wird sich um so leichter angeben lassen, was jetzt noch ferners zu thun sey?

§. 2.

§. 2.

Um meine Leser in den Stand zu setzen, das befragliche Cirkular-Schreiben gründlich beurtheilen zu können, muß ich kurz die Schicksale erzählen, welche das neuerliche Begehren der baierischen Landstände nach einem Landtage — bisher gehabt hat.

Im Jahre 1799. ließen einige zu Straubing wohnende Landstände eine Vorstellung unter ihren Mitständen im Rentamte Straubing circuliren, welche an die Landschaftsverordnung gerichtet war, und die Erklärung enthielt, daß die derselben im J. 1669. auf 9 Jahre ertheilte Vollmacht erloschen, und die Einberufung eines allgemeinen Landtags nothwendig sey. Verschiedene Landstände aus dem gedachten Rentamt, 26 an der Zahl, unterschrieben diese Vorstellung *, und nun wurde sie nicht nur der

*) Ihre Namen findet man in dem Appendix zur bittlichen Vorstellung (ohne Druckort) 8. 1800.

der Landschaftsverordnung zu München übergeben, sondern auch unter dem Titel: „Bittliche Vor„stellung mehrerer Individuen des „Ritter- und Adelstandes in Baiern „an die hochlöbliche Landschaft" (ohne Druckort.) 8. 1799. durch den Druck bekannt gemacht. Obwohl die darinn behaupteten Sätze schon etwas früher in Privat-Schriften aufgestellt worden waren *, so war doch die bittliche Vorstellung die erste offizielle Erklärung, die in diesem Betref an die Landschaftsverordnung gemacht wurde.

Sie hatte zur Folge, daß letztere in ihrem Bericht an die höchste Stelle dd. 17 März 1800 nachstehendes Bekenntniß ablegte:

„Dermal, wo uns — wie Eure Churfürstl. „Durchlaucht nicht unbekannt seyn kann, viele un-

* Die erste Schrift, worinn die Erlöschung der Vollmacht bewiesen wurde, war: „Ein „neuer Landtag, die wichtigste An„gelegenheit für Baiern. 8. 1799."

„unsrer Committenten in legalen
„Formen, und das Publikum auf verschiede-
„ne Art an den Ausfluß unsrer Vollmacht er-
„innern; und immer lauter und häufiger einen
„förmlichen Landtag verlangen; wo auch wir
„die Beschränktheit, oder vielmehr den Man-
„gel der Vollmacht selbst erkannt
„und ehrfurchtsvollest vorgestellt haben, kön-
„nen wir es nicht auf uns nehmen, ohne eine
„neue Vollmacht für uns allein, weiters fort-
„zuhandeln, wir würden bey so einer
„willkührlichen und unbedingten
„Fortsetzung unsrer bisherigen
„Funktionen, oder bey einer von unserm
„bisherigen Benehmen abweichenden Verfah-
„rungsart nicht mehr in bona fide ver-
„bleiben *."

Hierauf versetzte die höchste Stelle in dem Rescript
vom 12 April 1800:

Ihr

* S. Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. II. Lieferung. S. 57.

„Ihr sehet eure Vollmacht zur fernern Hand-„lung mit Uns als erloschen an, ihr sagt, daß „dieselbe von vielen eurer Committenten in lega-„len Formen aufgehoben sey; wie könnt ihr „dieses anführen, ohne darüber Beweise, und „die Zurücknahme der Vollmacht in legalen „Formen selbst Uns vorzulegen? *"

Zur Beantwortung dieser Frage legte die Landschafts-Verordnung ihrem Berichte vom 16 May 1800 das Original der oberwähnten bittligen Vorstellung zur höchsten Einsicht bey, indem sie dieselbe neuerdings mit dem Namen legaler Aktenstücke belegte.**

Von Seite der höchsten Stelle wurde seit dieser Zeit die Legalität der bittlichen Vorstellung weder der Form noch dem Innhalt nach angestrit-

ten,

* Präliminarien eines neuen Landt. III. Lief. S. 4.

** Ebendaselbst. S. 19.

ten, und die Landschaftsverordnung fuhr demnach fort, ihren zuvor angeführten Erklärungen gemäß zu handeln.

Sie erließ in dieser Absicht am 16 May 1800 eine „Zuschrift an ihre sämmtlichen Committenten," worinn sie auch diesen erklärte, sie sey in legaler Form an die Erlöschung ihrer Vollmacht erinnert worden, und verlange also die bestimmte Aeußerung sämmtlicher Stände, ob und in welchem Maaß ihr diese bis zur Eintretung des Landtags eine neue Interims Vollmacht ertheilen wollen? *

Die Antwort der Landstände, welche per Majora dahin ausfiel, daß der Landschaftsverordnung eine neue Vollmacht bis zum eintretenden Landtag ertheilt seye, dieser aber noch in dem Jahre 1800 Statt haben soll, ** wurde der höchsten Stelle in

---

* Zuschrift der landschaftlichen Verordnung in Baiern an ihre sämmtlichen Committenten (ohne Druckort) 1800.

** Prälim. eines n. Landtags. IIII. Liefer. S. 13 — 18.

in 2 verschiedenen Berichten kund gethan, und der Commentar dazu gemacht, daß nach dem Sinn der Abstimmungen der Landtag dann gehalten werden soll, wann das Kriegstheater wieder von Baiern so weit entfernt seyn werde, um mit Ruhe berathschlagen zu können. *

Die höchste Stelle, unter deren Augen und mit deren Vorwissen, alles dieses geschehen war, genehmigte durch ihr Stillschweigen alle getroffenen Vorkehrungen. Nichts war nun billiger zu erwarten, als daß die Landschaftsverordnung, sobald die fremden Kriegsheere Baiern verlassen hatten, und der allgemeine Frieden wieder hergestellt war, auf unausgesetzter Berufung des Landtags bestehen, oder sich von ihren Committenten eine neue Interims-Vollmacht erbitten würde, da die vorige selbst nach der eignen Auslegung der L. V. wieder erloschen war, und daher der nemliche

Fall,

* Ebendas. S. 5 und 23. — In dem letzten Bericht erbot sich die L. V. einem kurf. Kommißär die Einsicht der Original-Erklärungen zu gestatten.

Fall, den sie in ihrem obenangeführten Bericht vom 17 März 1800 als eine bedenkliche Gewissenssache schilderte, zum zweytenmale eintrat. Aber sie that keines von beyden, vielmehr bewilligte sie ohne alle Rücksprache mit ihren Mitständen, und ohne im mindesten dazu bevollmächtigt zu seyn, im October 1801 nicht nur das Ordinarium, sondern sogar auch das Extraordinarium. Dieses an sich schon auffallende Verfahren mußte den Landständen um so bedenklicher werden, da es die Veranlassung wurde, daß der durch seine biedere Denkungsart rühmlichst bekannte Max Graf von Preysing, der von allen Verordnungsgliedern beynahe allein noch das öffentliche Vertrauen besaß, sich vor den Augen des Publikums von der Landschaftsverordnung lossagte. *

§. 3.

* Seine erste bedingte Erklärung liest man in dem Brief: An Dietrich von Plienningen. 1801. 8. Die Gegenerklärung des landschaftlichen Verordneten, Grafen von Arco, nebst der zweyten unbedingten Lossagung des Grafen Max v. Preysing findet man in der Schrift: Noch ein Brief an Dietrich von Plienningen. 1801. 8.

§. 3.

Aufmerksam gemacht durch diese Vorgänge, verfaßten einige niederbaierische Landstände, an deren Spitze sich der Straubingische Regierungs-Präsident Freyherr von Fraunberg, und der dortige Regierungsrath Freyherr von Pelkhoven unterzeichneten, eine Vorstellung an Sr. Churfürstl. Durchlaucht, worinn sie mit Anführung der eben erzählten faktischen Umstände die Bitte vortragen, Höchstdieselbe möchten entweder einen Landtag einberufen, oder den Landständen erlauben, eine neue landschaftliche Verordnung, weil die gegenwärtige ihr Vertrauen aus guten Gründen verlohren habe, wählen zu dürfen. * Zugleich entwarfen sie eine Erklärung an die Landschaftsverordnung, worinn sie dieselbe auf die Erlöschung der neuen Interims-Vollmacht erinnern, und dem zufolge die Aeußerung machen, daß sie bis auf weiters alle Handlungen der L. V. als null anzusehen, und mit dem

* s. im Anhang Lit. A.

dem Jahre 1802 anfangend auch keine Staatsbeyträge mehr leisten würden, welche Hochselbe bewilligt hätte. *

Diese beyden Schriften ließen genannte Landstände auf dem herkommlichen und legalen Wege bey sämtlichen baierischen Landständen circuliren, ** und hatten das Vergnügen, zu sehen, daß sehr viele derselben, und unter diesen mehrere eben so sehr durch ihre Einsichten als durch ihre Begüterung achtungswürdige Männer, sowohl die Vorstellung an den Churfürsten, als auch die Erklärung an die Landschafts Verordnung unterschrieben, wodurch sie also nichts anders genehmigten, als die alternative Bitte an Sr. Ch. D. um Berufung eines Landtages, oder um die Ertheilung der Erlaubniß zur Wahl einer neuen L. V., und die Erklärung an die bestehende L. V. Noch während der Circulation erschien

* s. im Anhang Lit. B.

** — Lit. C.

erschien aber das obenangeführte höchste Rescript vom 25 November, und untersagte bey schwerer Strafe die fernere Verbreitung des Circulare.*

§. 4.

Es verdient allerdings näher untersucht zu werden, ob das Verfahren der baierischen Landstände bey Verfertigung und Verbreitung des Circulare und seiner Beilagen wirklich der Landesverfaßung und dem bisherigen Gebrauch zuwiderlaufe.

Was fürs erste die Landesverfaßung betrift, so ist in derselben offenbar das Recht der Landstände, sich miteinander zu berathen, und gemeinschaftliche Schlüsse zu faßen, gegründet. Dieses Recht ist eine Folge der landschaftlichen Kollegialverfaßung, welche den baierischen eben so wenig als anderen deutschen Landständen angestritten werden kann. Selbst der Name: gemeine Landschaft deutet schon auf eine Verbindung oder

* s. im Anhang Lit. D.

oder Corporation hin. Auch bewähren es schon die ältern Freyheitsbriefe deutlich, daß die baierischen Landstände sich zu einem Ganzen vereinigten, und verbunden waren, einander gegen die Angriffe des Landesherrn und seiner Beamten beyzustehen. *

Die engere Kollegialverbindung aber geschah durch die Einigung der Stände im J. 1514 und die darauf im Jahr 1516 errichtete: „Ordnung über „gemeiner Landschaft in Baiern aufgerichtete Hand„vest." **

Hierdurch schloßen sich die Stände auf das engste aneinander an, und setzten fest, daß alles das, was einem Stande oder einer Klasse wider Recht und Billigkeit zugefügt würde, auch die andern Stände oder Klassen angehen, und kein Stand ohne Verwilligung des andern etwas wider des Landes Rechte,

* s. Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. S. 83. ff.

** Ebendas. S. 98.

te, Freyheiten und Gewohnheiten auf sich legen lassen sollte *

Dieser Vereinigungsvertrag ist so wie die übrigen Freyheitsbriefe von allen baierischen Herzogen und Churfürsten bestättigt, und nicht nur in dem Hausvertrag zwischen Churbaiern und Churpfalz vom J. 1771 anerkannt, sondern auch im Teschner Frieden mittelst der darinn enthaltenen Garantie dieses Hausvertrags ebenfalls garantirt, und in dem neuesten Hausvertrag mittels Bestättigung der ältern neuerdings bekräftigt worden. Ganz unwidersprechlich ist daher der Satz: „Wenn die baie„rischen Landstände in ihren Rechten gekränkt wer„den, so haben sie nicht nur die Befugniß, sondern „sogar die Pflicht, vereinigt und gemeinschaftlich „die Abstellung einer solchen Kränkung zu bewirken."

Wer das Recht zu dem Zweck hat, muß auch das Recht zu den Mitteln haben. Folglich dürfen in solchen Fällen die Landstände auf jede ihnen beliebige Art miteinander Berathschlagung pflegen. Sie können sich alle an einem Ort, oder auch nur

Rent-

* Ebendas. S. 99.

Rentamtsweise versammeln, oder, wenn sie lieber wollen, den schriftlichen Weg der Mittheilung einschlagen. Dieses ist nicht nur der deutschen Verfassung im Allgemeinen, sondern auch der baierischen insonderheit angemessen. Unsere Landstände kamen zusammen, so oft sie es für nöthig hielten, wie sich jeder überzeugen kann, der die Freyheitsbriefe nachliest. In neuern Zeiten bediente man sich gewöhnlich der schriftlichen Cirkularien, ohne nur von irgend Jemanden hierinn gestört zu werden. Noch in dem laufenden Jahre cirkulirte unter den Ständen eine Vorstellung in Betref des Bierzwangs zur Unterschrift, und wurde von 63 Ständen unterschrieben, und an die höchsten Stelle gebracht.

Dieses verfassungsmäßige Recht der Landstände ist auch zweytens von Sr. K. D. nie in Zweifel oder Widerspruch gezogen werden. Denn als im Jahre 1799 die bittliche Vorstellung durch Cirkularschreiben in Umlauf gebracht, dann der Landschaftsverordnung übergeben, und von dieser der höchsten Stelle auf ihr Begehren als ein legales Aktenstück mitgetheilt wurde, erkannte diese durch ihr Stillschweigen die Legalität der von

 den

den Landständen gebrauchten Verfahrungsart. Und als noch ganz neuerlich am 30 Sept. 1801 die obenerwähnte Vorstellung von Wiedereinführung des Bierzwanges abschlägig entschieden wurde, geschah über die Art, wie die Verbreitung dieser Vorstellung erzweckt worden war, nicht die mindeste Erwähnung und Ahndung.

Es ist also richtig, daß weder die Landesverfassung noch der bisherige von S. K. D. stillschweigend bestättigte Gebrauch den Verfassern und Verbreitern des Cirkulare nur die mindeste Veranlassung geben konnte, an der Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens auf irgend eine Art zu zweifeln.

§. 5.

Wenn man mit diesem historischen unwiderleglichen Resultat die Grundsätze vergleicht, die in dem höchsten Rescript vom 25 November aufgestellt sind, so muß man ganz von Betrübniß durchdrungen werden, daß unser bester Landesfürst dahin gebracht werden konnte, so klare und heilige Befugnisse der Landstände angreifen und umstürzen zu wollen.

Die

Die Grundsätze des Rescripts sind hauptsächlich folgende:

a) Einzelne Landsassen können sich, ohne von Sr. K. D. aufgerufen zu seyn, nicht eigenmächtig als Committenten angeben.

b) Die Verfasser der in Niederbaiern in Umlauf gekommenen Cirkularien wollten auf einem verfassungswidrigen Wege die Wahl einer neuen landschaftlichen Verordnung zu bewirken suchen.

c) Die Landschaftsverordnung kann ohne Willen und bestimmte Mitwirkung des Landsherrn in ihrer Organisation nicht verändert werden, und wird von demselben in der hergebrachten Form jährlich berufen.

d) Ausser der Landschaftsverordnung giebt es keine andere legale Versammlung und rechtmäßiges Organ der Stände.

e) Die landschaftlichen Verordneten sind dermalen die wahren und einzigen Bevollmächtigten des Landtages, mit welchen allein Se. Ch. D. fort zu unterhandeln beschlossen haben.

f) Dergleichen ordnungswidrige und blos Unruhe und Zwistigkeiten veranlassende Auftritte, und gegen die Landesverfassung laufenden Handlungen sind nicht zu dulden, sondern gegen sie die geeigneten und gesetzlichen Strafen vorzukehren.

Obwohl diese Grundsätze bereits durch die vorausgeschickten historischen Angaben im allgemeinen widerlegt sind, will ich sie doch zu mehrerer Deutlichkeit noch insbesondere beleuchten, und hierbey zwar alle Bescheidenheit und schuldige Ehrfurcht beobachten, aber auch die pflichtmäßige Freimüthigkeit in ihrem ganzen Umfange eintretten lassen.

§. 6.

a) Aus der obigen kurzen Darstellung der landständischen Kollegial-Verfassung, worüber ich meine Leser den angefürten Versuch über den Ursprung und Umfang der Landständischen Rechte selbst nachzulesen bitte, erhellet: daß die Landstände collektiv genommen alle Rechte ausüben können, welche einem Collegio zustehen;

und

und daß jedem einzelnen Landstand die Rechte zukommen, die jedes einzelne Mitglied eines jeden Collegii als solches zu genießen hat. *

Folglich ist jeder Landstand, als Mitglied des Committenten-Collegii, eben so gut ein Committent, wie z. B. bey einer Reichs-Deputation jeder Reichsstand ein Delegans ist. Jeder einzelne Landstand hat ferner als Mitglied des Landschafts Körpers das Stimm-Recht in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und bedarf hierzu keiner besondern Aufrufung, weder von dem Landesherrn noch von sonst Jemanden, weil jenes Recht aus der Kollegial-Verfassung selbst unmittelbar herfließt.

Jeder Landstand hat endlich als Kollegial-Mitglied nicht blos das Recht, sondern sogar die Verbindlichkeit, in Fällen, wo das ganze Kollegium, oder er selbst in der Ausübung der Kollegial-Rechte gestört wird, oder wo es auf die Aufrechthaltung des Kollegii ankömmt, in Vereinigung mit seinen Mitständen sich dagegen zu verwahren,

über

* Kreitmayers baierisches Staats-Recht. §. 186. a.

über die beste Art, wie dieses bewerkstelligt werden soll, zu berathschlagen, und einen gemeinschaftligen Schluß zu bewirken. Selbst wenn kein solcher gemeinschaftlicher Schluß bewirkt wird, so ist es Befugniß und Pflicht jedes Landstandes, wenigstens seine Rechte durch Verwahrung zu retten.

Alle diese Rechte sind Folgen der Kollegial-Verfassung, und es ist also hierbey ganz gleichgültig, ob sie von einem, oder mehreren, oder von allen Gliedern des Collegii, und in den beiden leztern Fällen, ob sie von jedem derselben einzeln, oder in Gemeinschaft, auf — oder ausser einem Landtage ausgeübt werden. *

Bey dieser Beschaffenheit liegt es deutlich vor Augen, daß jedem einzelnen Landstande, auch ohne von Sr. Ch D. hierzu aufgerufen zu seyn, und auch außer dem Beysammenseyn des Landtags, der Name und die Eigenschaften eines Committenten zukommen müße.

§. 7.

* Von den Rechten, die den Landständen ausser dem Landtage zukommen, werde ich im §. 9. noch einmal zu sprechen Gelegenheit haben.

§ 7.

b) Das befragliche Cirkulare ist weder auf *einem* verfassungswidrigen Wege verbreitet *worden*, noch suchte man durch solches die Wahl einer neuen Landschafts-Verordnung zu bewirken. Der Weg der Verbreitung war, wie ich oben (§. 4.) dargethan habe, sowohl der Landes-Verfassung als dem bisherigen von Sr. Ch. D. stillschweigend bestättigten Gebrauch angemessen. Die Absicht des Cirkulare war nicht: die Wahl einer neuen L. V., sondern die Unterschrift einer Vorstellung an Se. Ch. D. zu bewirken, in welcher man die alternative Bitte stellte, daß entweder ein *Landtag einberufen*, oder den Ständen erlaubt werden wolle, eine neue L. V. zu erwählen. Was für ein beträchtlicher Unterschied zwischen beiden Verfahrungsarten sey, liegt jedem vor Augen, und bedarf daher keiner weitern Ausführung.

Uebrigens ist das Cirkulare nicht nur, wie es im Rescripte heißt, in Niederbaiern, sondern im ganzen Land, und in der Haupt- und Residenz-Stadt München selbst, also vor den Augen

des

des gnädigsten Landesfürsten ohne mindeste Furcht oder Heimlichkeit mehreren Ständen zur Unterschrift vorgelegt und eben so unbedenklich als unbefangen von ihnen unterzeichnet worden. Auch waren es nicht verschiedene Cirkularien, wie das Rescript zu vermuthen scheint, sondern nur mehrere Abschriften eines und desselben Cirkulare, nämlich desjenigen, dessen Inhalt ich oben angegeben habe.

§. 8.

e) Was die bestimmte Mitwirkung des gnädigsten Landesfürsten bey einer Organisations-Veränderung der Landschafts-Verordnung betrift, so giebt eben das Cirkulare selbst den unverkennbarsten Beweis, daß die Landstände diese Mitwirkung nicht nur nicht umgehen wollten, sondern sogar aufrufen zu müssen glaubten. Nicht sie für sich allein wollten die Landschafts-Verordnung aufheben, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verfahren zwar ihren Rechten, * aber nicht

* Nur den Landständen allein kömmt es zu, die Verordnung zu wählen, ihr eine Instruk-

nicht ihrem Wunsche nach Einigkeit und ungestörter Ruhe angemessen wäre, — sondern sie unterzeichneten eine bittliche Vorstellung an Se. Ch. D. worinn sie um die landesherrliche Verfügung und Entscheidung ausdrücklich baten.

Sowohl aus dieser, als auch aus andern Stellen des Rescripts entsteht die gründlichste Vermuthung, daß Se. Ch. D. entweder auf eine bloße Anzeige hin, oder durch eine unächte Abschrift des Cirkulars verleitet, die angezeigten Ausdrücke in das Rescript haben einfließen lassen, welche mit der deutlich erklärten Absicht der Unterzeichneten in geradem Widerspruche stehen.

Was die jährliche Berufung der L. V. betrift, so versteht sie sich nur von dem Falle, daß S. K. D. dem rechtlichen Begehren der unterzeichneten Landstände nicht entsprechen wollen. Es ist nicht zu vermuthen, daß dieses geschehen werde, da die Vollmacht der Landschaftsverordnung wirklich neuer-

struktion zugeben, diese Instruktion wieder abzuändern u. s. w. Der Beweis liegt in der deutschen und baierischen Landesgeschichte und Verfassung.

neuerdings erloschen, (§. 3.) und von den Ständen nicht weiter prorogirt worden ist, auch nicht mehr weiter prorogirt werden will. Sollte der Fall der landesherrlichen Verweigerung doch eintretten, so wird es, wie wir unten hören werden, darauf ankommen, ob nicht eine höhere richterliche Macht hier entscheiden könne und müße?

§. 9.

d) Der Satz, daß es außer der Landschafts-Verordnung keine andere legale Versammlung und kein anderes rechtmäßiges Organ der Stände gebe, ist von allen im Rescript enthaltenen Behauptungen diejenige, welche am meisten die Gerechtsame der Landstände angreift, und gegen welche sie sich daher durch die feyerlichste Verwahrung retten müssen, wenn sie anders nicht gewärtigen wollen, daß ihrer ganzen Kollegial-Verfassung und allen daraus herfließenden Rechten für immer ein Ende gemacht wird.

Wie folgenreich dieser Satz ist, ergiebt sich aus nachstehenden Betrachtungen: Wenn er als richtig angenommen wird:

So

So können sich die Landstände in keinem Falle mehr miteinander berathschlagen;

So dürfen sie keine Landes-Convente mehr halten, und weder schriftlich noch mündlich miteinander communiciren;

So müssen sie geduldig zusehen, wenn die Landschafts-Verordnung bey den Eingriffen des Landesherrn in die Landesverfaßung stillschweigt;

So dürfen sie nicht widersprechen, wenn der Landesfürst mit der Verordnung gemeinschaftliche Sache gegen sie macht;

So dürfen sie nicht einmal Beschwerde führen, wenn der Landesherr laut erklärt, daß er nie einen Landtag halten wolle;

So müssen sie sogar ruhig geschehen lassen, wenn der Fürst die Verordnung abdankt, und die ganze landschaftliche Verfassung aufhebt;

So dürfen sie endlich weder an den Landesherrn noch an sonst Jemanden, irgend eine gemeinschaftliche Vorstellung, Bitte oder Beschwerde gelangen lassen.

Welcher Kenner unsrer Verfassung, und sey er auch noch so sehr Hofpublicist, wird solche ungereimte und zum Umsturz der ganzen Landes-Konstitution abzweckende Maaßregeln in Schutz nehmen wollen, und können? *

Hat

* Man ersieht zugleich hieraus, daß es hier nicht auf blosse Vorrechte der Landstände ankomme, sondern auf die Verhütung einer täglich die ganze Nation bedrohenden Unterdrückung. Denn diese lauft nicht nur Gefahr durch Einführung solcher Grundsätze, ihre verfassungsmäsige Freyheit zu verlieren, sondern sie ist auch deswegen vorzüglich bey der Sache betheiligt, weil sie nur von einem Landtag die Abstellung einiger sehr drückenden Mißbräuche und Gebrechen erwarten kann.

Aus dieser vorzüglichen Rücksicht hat der Verfasser, der zur Vertheidigung blosser

Hat nicht die Landschafts-Verordnung, und stillschweigend Se. Ch. D. selbst anerkannt, daß es auch außer ihr noch ein legales Organ der Landstände gebe, da im vorigen Jahre die Prorogation der Vollmacht von leztern als den wahren Committenten erholt wurde?

Man sagt zwar, unter Committenten könnten nur die auf einen Landtag von dem Landesfürsten berufenen Stände verstanden werden; ausserdem Landtage aber wären die Stände nicht mehr als Committenten anzusehen.

Allein diese Behauptung widerlegt sich theils durch die oben (§. 6.) entworfene Darstellung der landständischen Kollegial-Rechte, theils auch dadurch, daß sie, wenn sie als richtig angenommen würde, von allen den unerlaubten und verfassungswidrigen Folgen begleitet wäre, welche mit dem schon zu Anfang dieses Paragraphs widerlegten Satze verbunden sind.

§. 10.

---

ser Privilegien nie eine Feder ansetzen würde, die staatsrechtliche Prüfung des höchsten Rescripts unternommen.

§. 10.

e) Die Behauptung, daß die Landschafts-Verordneten dermal die einzigen wahren Bevollmächtigten des Landtags seyen, steht mit der oben erzählten aktenmäßigen Geschichte (§. 2) in geradem Widerspruch. Es konnte Sr. Ch. D. um so weniger unbekannt seyn, auf wie lange der Landschafts-Verordnung ihre erloschen gewesene Vollmacht durch die schriftlichen Abstimmungen der Stände prorogirt worden ist, als Höchstselben das Resultat dieser Abstimmungen von der L. V. vorgelegt wurde. (§. 2.) Nach der Bestimmung der Stände erstreckte sich die Prorogation nur bis zu Ende des Jahrs 1800, weil sie bis zu eintretenden Landtag ertheilt wurde, dieser aber nach ihrem Begehren noch in gedachtem Jahre hätte Statt haben sollen. Selbst nach der Auslegung der Landschafts-Verordnung würde ihre Vollmacht nur auf so lange erneuert, bis die Entfernung des Kriegstheaters eine ruhige Deliberation möglich machen würde. Man mag also dem erklärten Willen der darüber legal befragten Committenten was immer für eine Deutung geben, so ist klar, daß die neue Interims-Vollmacht spätestens

in

in dem Augenblicke erloschen war, als der Frieden geschlossen, und daher das Kriegstheater nicht nur aus Baiern, sondern auch aus ganz Deutschland (*mithin* gewiß weit genug) entfernt wurde.

Bey dieser Sr. K. D legal insinuirten Erklärung der Stände, aus welcher die Erlöschung der an die L. V. ertheilten neuen Interimsvollmacht deutlich erhellt, ist es schwer zu begreifen, wie Höchstselbe nicht nur für dieses Jahr mit ihr forthandeln, sondern auch noch die öffentliche Versicherung äußern konnten, noch ferners mit ihr allein forthandeln zu wollen. Eine solche öffentliche Versicherung kann nichts anders zur Absicht haben, als die gänzliche Beyseitesetzung der verfassungsmäßigen Gerechtsame der Landstände. Sie erregt noch außerdem die traurige Vermuthung, daß die höchste Stelle das leider in Baiern so lang übliche, aber mit dem jetzigen Zeitgeist durchaus unvereinbare System wieder einzuführen trachte, nach welchem der Landesfürst und die Verordnung sich zur gemeinschaftlichen Unterdrückung der Landstände und zugleich des von Niemand vertretenen Bauernstandes zu verbinden pflegten.

Ich kann mich nicht enthalten, eine vollkommen auf dieses Verhältniß passende Stelle aus Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts (§. 202.) hieher zu setzen.

„Wie weit sich die Befugniße der Deputirten „erstrecken sollen, kömmt auf den Auftrag an, „den sie von der gesammten Landschaft erhal„ten haben. In einigen Ländern sind sie von „größerem Umfang als in andern. Immer „sind und bleiben aber die Deputirten als Be„vollmächtigte der ganzen Landschaft anzuse„hen, wenn sie sich gleich zuweilen größere „Rechte, ja wohl gar eine Art von Superio„rität über dieselbe anmaßen. Selbst der „Fürst begünstigt nicht selten eine solche An„massung, weil er es oft dahin zu bringen „weiß, daß nur Creaturen von ihm zu De„putirten erwählt werden, oder weil es ihm „wenigstens leichter wird, wenige als viele in „sein Interesse zu ziehen. Soviel ist aber im„mer gewiß, daß die Deputirten nicht mehre„re Rechte haben, als ihnen aufgetragen sind. „Gehen sie weiter, so sind ihre Hand„lungen null und nichtig."

Dieser Ausspruch ist ganz der Verfügung unsre baierischen Landrechts p. 4. c. 9. §. 8. gemäß, wo es heißt: „Excedirt Mandatarius in seiner obhabenden Commmission, so ist „das von ihm ausgerichtete Geschäft null „und verbindet den Prinzipalen keineswegs, sondern „wird in Ansehung seiner pro non facto geachtet. „Mandatarius hingegen muß nicht nur „denselben, sondern auch den dritten, „mit welchem er also gehandelt hat, schadlos „halten, und haftet ihm mandans weder ex mandato noch negotiorum gestione um das allergeringste, maßen die letztere in Sachen, welche zwar „ohne — nicht aber wider des Prinzipalens Willen „geschehen, von Rechtswegen Platz greift. Es wird „aber pro Excessu mandati geachtet, „wenn Mandatarius in Verrichtung des „committirten Geschäfts entweder dem „deutlichen Inhalt seiner Vollmacht „gar entgegen handelt, oder aber wenigstens „etwas thut, welches weder der Inhalt der Vollmacht, noch die Natur oder Connexion des Geschäfts „in der Folge mit sich bringt.“

Ferner heißt es l. c. §. 11. n. 2. „Was der An„wald nach dem Widerruf, von der Zeit an, da ihm „solche intimirt ist, weiter in der committirten Sa„che thut, das hat keine Kraft mehr."

Die Anwendbarkeit dieser deutlichen Gesetzstellen auf den gegenwärtigen Fall kann nur von solchen widersprochen werden, welche die Landschafts-Verordneten nicht für Mandatarien der Landstände ansehen wollen.

Dieses kann aber keiner, der nicht die Gültigkeit aller bisherigen Instruktionen, und der neuesten Vorgänge im J. 1800 umstoßen will — und letzteres ist wohl auf dem Wege der Gewalt, nicht aber auf dem Weg der Gerechtigkeit möglich.

§. 11.

f) Da das Verfahren der dem Cirkular durch ihre Unterschrift beygetretenen Stände weder als verfassungswidrig, noch als dem bisherigen von Sr. K. D. selbst bestättigten Gebrauch entgegen

an-

angesehen werden kann, wie ich schon oben (§. 5.) dargethan habe, so kann auch nicht die mindeste Ahndung oder Zurechtweisung eintreten; am wenigsten aber ist einzusehen, worinn die geeigneten und gesetzlichen Strafen bestehen sollen, von welchen das höchste Rescript spricht. Mir ist wenigstens kein Gesetz bekannt, — und zum Glück ist in ganz Europa, (die Türkey etwa ausgenommen) keines vorhanden — welches einen oder mehrere Staatsbürger deßwegen, weil sie sich im Drang ihrer Verlegenheit über zu befürchtende Vernichtung ihrer heiligsten Rechte mit einer bittlichen Vorstellung an ihren Landesvater wenden, zu einer Strafe verurtheilt.

Will man behaupten, diese bittliche Vorstellung ziehe Unruhen nach sich, so ist es leicht darauf zu antworten, daß nicht der, welcher sein Recht verwahret, sondern derjenige, der es angreift, der Friedensstöhrer sey.

Es läßt sich nicht oft genug wiederholen, daß eine verfassungsmäßige Landesversammlung, ein verfassungsmäßiges Verfahren der Landstände weit we-

weniger zu Unruhen führen könne, als die geflissentliche Verhinderung desselben. Nur durch Widerstand, durch hartnäckiges, eigennützigen Widerstreben entstehen Erschütterungen. Möchten doch die Landtagsfeinde ihr wahres Interesse erkennen lernen, möchten sie etwas aufopfern, um nicht alles zu verlieren. Sie sind die wahren Revolutionärs, ihr heftiger unvernünftiger Widerstand allein kann den Staat in Gefahr setzen. Der Geist der Zeit fordert dringend einige Aufopferungen, Gewalt wirkt nicht im Reich der Geister. Wer jetzt den Fürsten und den Privilegirten überhaupt gewaltsame Maaßregeln einräth, setzt sie gewiß in eine sehr mißliche Lage.

Nothwendigerweise muß das Rescript, wenn es seinem ganzen Inhalt nach zum Vollzug kommen soll, Zwistigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Landständen hervorbringen. Aber gewiß ist es nicht Schuld der letztern, die sich nur in der äußersten Noth, um nicht ihre theuersten Kollegial-Rechte umgestürzt zu sehen, verwahren und vertheidigen müßen.

Bey

Bey den biedern und devoten Gesinnungen, welche die meisten baierischen Landstände bisher gezeigt haben, kann man mit Gewisheit behaupten, daß sie nichts anders wünschen, als ihren gnädigsten Landesherrn in allen zum wahren Besten des Landes gereichenden Verfügungen getreuest und kräftigst zu unterstützen, und die so ersprießliche Ruhe und Eintracht aufrecht zu erhalten, daß es daher ihren patriotischen Herzen tief schmerze, wenn diese Eintracht durch schiefe Darstellungen und darauf gegründete höchste Willenserklärungen gestört wird.

§. 12.

Ich glaube, jeder unbefangene Leser wird sich aus dem bisher Gesagten überzeugt haben, daß das churfürstliche Rescript vom 25. Nov. sich.

erstens) auf Voraussetzungen gründet, die dem Inhalt des Cirkulare und seiner Beylagen geradezu entgegen sind; und

zweytens) Behauptungen enthalte, welche sowohl mit der aktenmäßigen Geschichte der neuesten Verhandlungen unvereinbar, als auch der baierischen Verfassung, und dem von Sr. Ch. D. stillschweigend bestättigten Gebrauch durchaus nicht angemessen sind.

Es ist von der bekannten Gerechtigkeitsliebe unsers mit Recht allgemein verehrten gnädigsten Landesherrn zu erwarten, daß Höchstselber, sobald er durch die eigne Einsicht und Prüfung des Cirkulare und seiner Beylagen von der wahren Lage und Beschaffenheit der Dinge unterrichtet seyn wird, das höchste Rescript vom 25 Nov., welches nur aus einer unvollständigen Nachricht über das Cirkulare hergeflossen seyn kann, auf solche Art zu modifiziren geruhen werde, daß in seinen getreuen Landständen die frohe Ueberzeugung wieder Wurzel fassen könne, nicht verfassungswidrig unterdrückt, sondern gerechtest und gnädigst in ihren dem Wohl des Landes nicht entgegen stehenden Rechten gehandhabt zu werden.

§. 13.

§. 13.

Nun entsteht aber die wichtige Frage, was die Landstände bis zur erfolgenden gnädigsten Entschließung thun sollen?

Ich unterscheide hier zwischen den Landständen, die das Cirkulare bereits unterschrieben, und solchen, die noch keinen Theil daran genommen haben.

Diejenigen von den letzern, die bey weiterer Verbreitung desselben noch Antheil daran genommen hätten, — zu den übrigen spreche ich nicht — werden gutthun, und in jedem Falle aller Vorwürfe entledigt seyn, wenn sie dem höchsten Befehle — ob er gleich ihre Rechte angreift, — aus Liebe zur Ordnung, und Ehrfurcht zu ihrem gnädigsten Landesherrn pünktlich nachkommen, und das Cirkulare nicht mehr unterzeichnen. Da ihnen aber doch eben so gut, als den übrigen Unterzeichnern an Verwahrung ihrer Rechte gelegen seyn wird, so können sie dieses dadurch am besten erzwecken, wenn sie ganz kurz durch einen soge-

nann-

nannten Reybrief, wovon ein Formular in der Anno 1778 erschienenen Sammlung der landständischen Freiheitsbriefe S. 93 zu finden ist, die adhaesion an die Vorstellung und Erklärung ihrer unterzeichneten Mitstände sowohl zur höchsten Stelle, als auch zur landschaftlichen Verordnung einschicken.

Diejenige aber, welche bereits unterzeichnet haben, werden am besten thun, wenn sie erwarten, was die ersten Unterzeichner vorzunehmen für gut befinden, worüber das Publikum, wie es zu wünschen ist, nicht lange mehr in Ungewißheit bleiben kann.

§. 14.

Dieser Rath betrift das Benehmen der Landstände gegen die höchste Stelle.

Wie sollen sie sich aber gegen die landschaftliche Verordnung betragen?

Auch hierauf ist die Antwort leicht.

Die

Die L. V. hat keine Vollmacht mehr (§. 2.) folglich sind alle ihre Handlungen seit Erlöschung der Vollmacht selbst nach unserm Landrecht und den oben angeführten Ausspruch eines berühmten deutschen Staats-Rechtslehrers (§. 10.) null und nichtig. Hieraus fließt von selbst, daß die L. V. keine Staatsbeyträge mehr bewilligen könne, und daß, wenn sie dieselben bewilligt, die Stände nicht daran gebunden sind, weil nach der deutschen und auch insbesondere der baierischen Verfassung die Landstände das unstreitbare Recht haben, keine andern Steuern zu entrichten, als die sie selbst bewilligen. *

§. 15.

Da in dem Cirkulare hierbey ausdrücklich der Zusatz enthalten ist: „bis auf weiters," so ist das

* s. Versuch über den Ursprung und Umf. der landstandischen Rechte — S. 73 — 82 und Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. §. 198.

das Gesagte nur so lange anwendbar, bis die gnädigste Entschließung hierüber erfolgen wird.

Gesetzt aber, sie erfolgt, gegen die gerechte Erwartung der Stände, oder gar nicht? —

In diesem Falle ist nichts anders zur Verwahrung der landständischen Rechte übrig, als Beschwerde bey einem der höchsten Reichs-Gerichte zu erheben. Nicht selten haben diese Rechte die der Landstände gegen gemachte Eingriffe gerettet. Man lese z. B. den von dem k. Reichhofrath diktirten Erbvergleich zwischen dem Herzog von Würtemberg und seinen Landständen, worinn man die wirksamsten Verfügungen zur Aufrechthaltung der landständischen Kollegial-Rechte finden wird. Oder man schlage in Mosers deutschen Staats-Recht den auch bey Häberlin a. a. O. berührten Fall nach, da der Kaiser auf Begehren der Stände im Ostfriesischen den vom Landesherrn verweigerten Landtag ausschrieb.

Will man noch nicht auf eine durch das Reichsgerichtl. Ansehen zu supplicirende Ausschreibung

des

des Landtags selbst dringen, so ist ein Mandatum de non turbando das beste Mittel, um im Besitz der durch Gewalt verlezten Rechte zu bleiben, und ungestört in dem angefangenen System fortfahren zu können.

Wollen aber die Landstände einen Prozeß ganz vermeiden, so können sie bey einem der höchsten Reichsgerichte mit Vorstellung und Darthuung ihrer Gerechtsame sich die Salvatorien derselben erbitten, das in keinem Falle abgeschlagen werden kann, und zwar keine Aenderung der von der höchsten Stelle ergriffenen Maßregeln, aber doch die Rettung und Aufrechthaltung der konstitutionellen Rechte zu Folgen haben würde.

§. 16.

Ich schließe mit dem aufrichtigen und heißen Wunsch, daß unser gnädigster Landesherr, der uns schon so viele und große Beweise seiner Gerechtigkeitsliebe, und seiner von aller kleinen Politik

litik entfernten Biederkeit dargelegt hat, auch diesesmal durch die offen da liegende Gerechtigkeit des landständischen Begehrens und durch das durchaus untadelhafte Benehmen der dabey betheiligten Landstände sich bewegen lassen wolle, bey dem ofterwähnten Rescript vom 25. Nov. diejenigen Modifikationen gnädigst zu verfügen, welche der Natur der Sache, der Billigkeit und der öffentlichen Meinung angemessen sind.

Beylage A.

Circulare.

Als die hochlöbliche Landschafts-Verordnung durch das Circular-Schreiben vom 16ten May vorigen Jahrs sämmtliche Stände aufforderte, sich bestimmt und deutlich zu äußern, ob unmittelbar auf einen Landtag gedrungen, oder die landschaftliche Verordnung mit einer neuen Vollmacht versehen werden sollte, fiel die Mehrheit der Stimmen dahin aus, daß sobald das Land von fremden Kriegs-Völkern geleert, und die zu so wichtigen Deliberationen nöthige Ruhe hergestellt seyn würde, der Landtag Statt haben, indessen aber die landschaftliche Verordnung die Postulate des Hofes verhandeln, auch über nützliche Reformen berathschlagen, und alle nöthigen Vorbereitungen hiezu treffen sollte.

Bis-

Bisher haben die Stände den Verhandlungen der hohen Verordnung ruhig zugesehen, in der Erwartung, daß hochselbe ihres Versprechens eingedenk bey eintretender Ruhe ihre bis dahin prorogirte Vollmacht nicht weiter ausdehnen und fortsetzen, sondern auf den Landtag dringen werde.

Allein, nachdem der Hof die Einberufung des Landtages noch zur Zeit für unthunlich erklärte, glaubte die hohe Verordnung nicht nur berechtigt, sondern auch bemüßiget zu seyn, ihre Funktionen fortzusetzen, und hielt es für überflüßig, ja sogar unter ihrer Würde, über die unter diesen Umständen weiters zu ergreifende Mittel zur Beförderung des öffentlichen Wohles und Erfüllung des allgemeinen Wunsches, Rücksprache mit den Ständen zu pflegen. Sie ersetzte die abgängigen Stellen, ließ sich in die Postulats-Verhandlungen unbedingt ein, und schien auf ihr Versprechen, im Namen ihrer Committenten das allgemein erkannte Rettungsmittel unserer gesellschaftlichen Staatsverfassung, den Landtag oder ein anwendbares Surrogat desselben zu bewirken, gänzlich vergessen zu haben.

Die

Die Folgen dieser Außerachtlassung, dieser Geringschätzung gegen den erklärten allgemeinen Wunsch und Willen liegen am Tag. Die hohe Verordnung wird sich auf diese Art perpertuirlich machen, sie wird zuletzt auf die Stände, ihre Committenten, gar keine Rücksicht mehr nehmen, sich als einen über dieselbe erhabenen Körper betrachten, und davon unabhängig machen; ihre Mitglieder werden nicht mehr Repräsentanten der Stände, sondern die Herren derselben werden, und nur ihr individuelles Interesse besorgen. Nur dann, wenn die Wirksamkeit einer weisen wohlthätigen Regierung diesem Partikular-Interesse zu nahe tretten sollte, wird sie bey den Ständen Unterstützung suchen, und sagen: „Das können wir nicht zugeben, ohne „die Stände zu befragen."

Kann wohl ein Corps solcher Repräsentanten, welches bey Ersetzung der vacanten Stellen so wenig Rücksicht auf die öffentliche Stimme nimmt, und durch die Geringschätzung seiner Committenten sein eignes Ansehen schwächt, uns Schutz für unsere Constitution, für unsere Rechte verschaffen? Kann man erwarten und verlangen, daß der Hof

bey so mancher wichtigen Reform Männer zu Rathe ziehen wird, die (mit ehrerbietiger Ausnahme gegen verdienstvolle Mitglieder sey es gesagt) nur vom Partikular-Interesse beseelt zu seyn scheinen, und der Rücksprache mit ihren Committenten nicht mehr zu bedürfen glauben? Sind die Gebrechen der Organisation der landschaftlichen Verordnung nicht allgemein bekannt? Können bey dieser fehlerhaften Organisation selbst einsichtsvolle patriotische Männer in der Verordnung etwas Gutes wirken? Haben wir nicht schon einen würdigen Mann, welcher das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger besitzt, den edlen Grafen Max von Preysing durch seinen bereits wirklich erfolgten Austritt verlohren? Ist nicht die Gleichgültigkeit, mit welcher die Verordnung diesen Verlust ansieht, schon selbst ein Zeichen, daß in ihr nicht mehr der patriotische Geist athme, der sie in dem Jahre 1794 belebte, und der die rühmlich bekannten Gravamina diktirte?

In Erwägung aller dieser Umstände glauben wir demnach, daß es Zeit sey, wo nicht zur Bewirkung eines unmittelbar erfolgenden Landtags,

doch

doch zur Organisirung einer andern Verordnung, und eines stellvertretenden Ausschußes einen Versuch zu wagen. Wir ließen zu diesem Ende eine in den gemäßigsten Ausdrücken verfaßte Vorstellung an den Hof, so wie auch eine Insinuation an die landschaftliche Verordnung entwerfen, die beyde diesem Cirkulare beyliegen, und laden unsere verehrtesten Herrn Mitstände ein, dieselbe durch ihren Beytritt und ihre Unterschrift zu unterstützen, und kräftig zu machen.

So wenig als wir uns selbst dieses Schrittes halber zu scheuen haben, indem wir als getreue Staatsdiener unsere Pflichten gegen Seine Churf. Durchlaucht nicht außer Acht setzen, und auf den Beyfall vieler achtungswürdigen Staatsbürger vertrauen, eben so wenig werden auch jene Herren Mitstände, welche diese Vorstellung unterzeichnen, sich einer Gefahr aussetzen. Se Churf. Durchl werden ihre patriotischen Absichten nicht verkennen, die landschaftliche Verordnung kann ihnen in keinem Falle schädlich werden, hingegen werden es ihnen viele gutgesinnte Mitbürger dereinst verdanken, daß

sie diese Gelegenheit nicht versäumten, sich um das Beste des Vaterlandes verdient zu machen.

Wir suchen keine Ehre, als in der Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt, die uns allein am Herzen liegt. Wir glauben, daß die Unterschriften auch nur weniger Herren Mitstände, doch einen glücklichen Erfolg haben werden, indem diese nemliche Vorstellung, die wir hiermit die Ehre haben, unsern Herrn Mitständen mitzutheilen, auch beynahe zu gleicher Zeit im Oberlande Baiern cirkuliren wird. Da aber hierbey vieles auf die Vermeidung alles Aufzuges ankömmt, so ersuchen wir unsere verehrtesten Herren Mitstände, von den Beylagen für dermal keine Abschrift zu nehmen, um so minder, als sie nach ihrer Einreichung ohnehin in öffentlichem Drucke erscheinen werden.

Die Kosten des Druckes sowohl, als die gegenwärtige Versendung haben wir auf uns genommen. Im Vertrauen auf die Reinheit und Güte unserer Absichten versprechen wir uns viele Unterschriften in den vierfach curirenden Vorstellungen, die sodann bis künftigen Mittwoch nach München

geschickt werden sollen. Nur bitten wir, daß sowohl die Vorstellungen an die höchste Stelle und an die landschaftliche Verordnung, als auch gegenwärtiges Circulare von jedem Theilnehmer unterzeichnet werden möchten.

Wir verharren mit ausgezeichneter Verehrung

Unserer Herren Mitstände

Straubing den 29. Oktob. 1801.

ergebenste

Frhr. v. Fraunberg, auf Fraunberg u. Riding, churf Regierungs-Präsident zu Straub.

Frhr. von Pelkhofen, churf. Kämmerer u. Regierungsr. zu Straub.

Bey-

Beylage B.

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr Herr!

Daß Euer Churfürstlichen Durchlaucht der baierischen Nation Selbstständigkeit verschaffen, und dadurch ihr dauerhaftes Glück gründen wollen, davon kann sich jeder überzeugen, der manche während Höchstdero Regierung getroffene Maasregeln betrachtet. Noch lebhafter wird aber die Ueberzeugung bey demjenigen seyn, welcher das Glück hat, Euer Ch. D. persönlich zu kennen, und in jedem Höchstdero Blicke und Worte, Güte, Wohlwollen und väterliche Sorgfalt für Ihre Unterthanen zu lesen.

Mit den Gefühlen und der Anhänglichkeit, auf welche ein guter Regent in den Herzen seiner Bürger allzeit zu rechnen hat, wenden wir uns also in der wichtigsten Landesangelegenheit an Höchstdero

dero Person selbst, und hoffen um so sicherer die Gewährung unserer ehrfurchtsvollesten Bitte, da sie eben so gerecht, als verfassungsmäßig ist, und nichts anderes bezweckt, als wornach auch das einzige Ziel Höchstdero eigenen Absichten geht.

Euer Ch. D. ist bekannt, daß wir im vorigen Jahre den landschaftlichen Verordneten, unseren Mandatarien, der mit uns gepflogenen Rücksprache zufolge die Pflicht auferlegt haben, auf der unausgesetzten Erbittung des Landtages zu bestehen, und ihn durch die geeigneten Vorstellungen bey Höchdenenselben wo möglich noch im Jahre 1800, oder wenigstens dann, wenn das Kriegstheater soweit entfernt seyn würde, daß man (auf einem Landtage) mit Ruhe berathschlagen könne, zu bewirken.

Der Beweggrund, aus welchem Höchstdero treudevoteste Stände hierbey gehandelt haben, concentrirt sich hauptsächlich in der Ueberzeugung daß in unserer Landesverfassung wesentliche Gebrechen liegen, daß ohne eine zweckmäßige Reform dieser Gebrechen eine wahre oder dauerhafte Wohl-

fahrt

fahrt des Landes nicht begründet werden kann, und daß diese Reform nur unter der verfassungsmäßigen Concurrenz oder Beystimmung der Stände auf einem allgemeinen Landtage möglich ist.

Und wenn uns nebenher noch andere Beweggründe geleitet haben, so ist es theils die zuversichtliche Voraussetzung, daß Höchstdenenselben die Erfahrung seit Höchstdero Regierungs-Antritte die nemliche Ueberzeugung müße aufgedrungen haben, theils das ehrfurchtsvolleste Zutrauen auf Höchstdero bey mehreren Gelegenheiten und in mehrern gnädigsten Rescripten an die landschaftliche Verordnung gegebene Versicherung, die in uns den unerschütterlichen Glauben erweckte, daß Höchstdieselben wahrhaft nur in den Schranken einer glücklichen Verfassung, der Ordnung, der Gerechtigkeit und der Mäßigung über Bayern regieren wollen.

Eine nothwendige Folge des unsern Mandatarien gegebenen Auftrags, und zugleich klarer Sinn unserer Erklärungen ist es gewesen, daß wir ihre längst erloschene, und in jedem Betracht

höchst-

höchst unzulänglich gewordene Vollmacht vom Jahr 1669 nur bis zu dem Zeitpunkte, wo der Landtag würde eintretten können, prorogirt haben.

Allein das Kriegstheater ist längst von unserm Vaterlande entfernt, der Friede ist längst in das deutsche Reich wiedergekehrt, und zu unserer tiefen Bestürzung haben wir bis diese Stunde weder eine Disposition zur Einberufung des so sehnlich und so allgemein erwarteten Landtages wahrgenommen, noch haben unsere Mandatarien für gut befunden, uns mittelst fernerer Rücksprache von dem Stande dieser National Angelegenheit, und von der Art, wie sie ihren Auftrag erfüllt haben, auch nur den mindesten Aufschluß zu geben.

Nur die erst neuerlich zur Kenntniß des Publikums gekommene Deklaration des Grafen Max von Preysing, woraus wir entnehmen, daß dieser würdige und wahre Patriot sich selbst von den Sitzungen der landschaftlichen Verordnung, und von allen Emolumenten suspendirt habe, belehret uns zugleich, daß die Majorität der besagten

Verordnung, ohne eine neue Rücksprache an ihre Committenten nöthig zu halten, oder eine bestimmte höchstlandesherrliche Zusage über die Einberufung des Landtages zu bewirken, nicht nur das diesjährige Postulatum ordinarium, sondern auch ein Extraordinarium, wo nicht pure, doch wenigstens unter Bedingnissen bewilligen zu können glaubte.

Wir wollen uns über dieses Benehmen unserer Mandatarien nicht die Bemerkungen erlauben, wozu es uns reichen Stoff gäbe, wir wollen dahin gestellt seyn lassen, ob das, was die landschaftliche Verordnung seit der Wiederkehr des Friedens gethan hat, die schweren Kosten vergelte, die auf ihre Versammlung erlaufen sind; wir wollen ferner nicht entscheiden, ob die Bedingnisse, unter denen sie ein Fxtraordinarium bewilligen zu können glaubt, den Wünschen der Mehrheit ihrer Committenten entsprechen: aber soviel müssen wir hiermit in tiefster Ehrfurcht erklären, daß die jetzige Landschafts-Verordnung keine Vollmacht mehr habe, daß der Gang, den sie zu gehen gewohnt ist, nicht so gerade und schnell, als es zu wünschen wäre, zum Ziele

führt,

führt, und daß wir ihr bey ihrer gegenwärtigen Constitution nicht die Kraft und Behilflichkeit zu- trauen, unsern Erwartungen und den lauten Postulaten der allgemeinen Wohlfahrt zu ent- spechen.

So beunruhigend dieß für uns und alle ge- treue Staatsbürger seyn muß, so schmerzlich muß es übrigens der landschaftlichen Verordnung selbst seyn, sich in dieser Lage zu befinden, das Bewußt- seyn des Mangels an Vollmacht mit sich herumzu- tragen, und bey jedem Schritt nur schwere Respon- sabilität, oder den Vorwurf der Usurpation er- warten zu müssen.

Bey dieser Lage der Dinge sehen wir uns dem- nach gezwungen, vor Euer Churf. Durchl. selbst zu erscheinen, und Höchstdieselbe mit der Innigkeit und Wärme, die nur aufrichti er Eifer für National- Glück und National- Ehre giebt und rechtfertigt, zu bitten, daß Höchstselbe länger keinen Anstand nehmen wollen, den allgemeinen Landtag einzube- rufen.

Wir

Wir halten es für überflüßig, unsere ehrfurchtsvolleste Bitte mit einer langen Entwickelung der Gründe, die laut für die Nothwendigkeit desselben sprechen, zu begleiten; denn die Gebrechen, welche in unserer Verfassung, in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und besonders in der landschaftlichen Organisation liegen, können (wie wir vorhin zu erwähnen uns erlaubt haben?) Niemanden mehr als Höchstdenenselben in ihrem ganzen Umfange bekannt seyn. Eben so wenig glauben wir uns in die Untersuchung einlassen zu müssen, ob der gegenwärtige Zeitpunkt, oder die gegenwärtigen Conjuncturen für die Einberufung des Landtages geeignet seyen; denn Höchstdero Weisheit kann nicht entgehen, daß die Berichtigung des Indemnisations-Geschäftes mit den innern Angelegenheiten unsers Vaterlandes, oder mit der Hebung der Gebrechen in unserer Verfassung keine unzertrennbare Verbindung habe; und daß der Ruhestand längst dergestalten eingetretten sey, daß man mit Ruhe berathschlagen könne, ist eine offenkündige Sache. Alles was wir in dieser Hinsicht Höchstdenenselben besonders an das landesväterliche Herz legen wollen, ist die unverkennbare Wahrheit: daß

die tiefen Wunden, die der Krieg Höchstdero Unterthanen geschlagen hat, nur durch die heilsamen Maasregeln, die ein Landtag herbeyführen muß, soviel möglich wieder geheilt werden können.

Allein, einigen Bedenklichkeiten, die entweder Feinde Höchstdero Ruhms oder egoistische Menschen erheben könnten, glauben wir begegnen zu müßen, und in dieser Absicht sey uns erlaubt, Euer Churfürstl. Durchlaucht vor allem die ehrfurchtsvolleste Versicherung darzubringen, daß Höchstdero Stände gewiß mit einem richtigen Gefühle von der Wichtigkeit ihres Berufes auf dem Landtage erscheinen, bey ihren Handlungen gern dem Geiste der Zeiten, und der allgemeinen Wohlfahrt huldigen, und aus allen Kräften mitwirken werden, um den landständischen Concurenz-Rechten wohlthätige Gränzen zu bezeichnen, ein zweckmäßiges Staatsverwaltungs-System anzuordnen, dem landschaftlichen Körper eine bessere Organisation zu geben, dem zerrütteten Finanz-Zustande unseres Vaterlandes durch kräftige und heilsame Maasregeln wieder aufzuhelfen, die Grundlagen zu ruhigen und minder kostspieligen Postulatshandlungen zu legen, und den überbürdeten

Staats-

Staatsbürger gerechte Erleichterung zu gewähren.

Wir bescheiden uns selbst, daß die Vollendung dieses großen Werkes nicht das Geschäft von einigen Wochen sey, aber eben deswegen können wir uns auch nicht versagen, Höchstdieselben in tiefster Ehrfurcht weiter zu versichern, daß alle einsichtsvolle und gutgesinnte Stände mit Höchstdenenselben die Ueberzeugung theilen, „daß Verbesserungen der Landesverfassung nur von wenigen, welche mit kaltem Blute deliberiren, vorgeschlagen, von allen angenommen werden können;" daß sie diesem Grundsatze auf dem verfassungsmäßigen Wege gerne entsprechen, und somit den ersten Landtag blos für das beste Mittel ansehen werden, um einen würdigen Ausschuß aus ihrer Mitte wählen zu können, welcher neben Behandlung der aus dem laufenden Staatsbedürfnisse entstehenden Postulate mit Höchstdero betrauten Staatsdienern die zu berichtigenden Gegenstände dergestalt vorbereitet, um sie einem neuerdings zu versammelnden Landtage zum definitiven Abschluß vorlegen zu können.

Soll.

Sollten jedoch Euer Ch. D. aus wichtigen, uns unbekannten Gründen nicht zweckmäßig finden, den allgemeinen Landtag jetzt schon eintretten zu lassen, und sollten Höchstdieselbe der unabänderlichen Meynung seyn, daß demselben, um ihn nicht zweymal versammeln zu dürfen, eine Vorbereitung der Materialien vorausgehen müße, so können wir doch nicht umhin, unsere unterthänigste Bitte dahin zu stellen, daß Höchstdieselbe uns gnädigst gestatten wollen, durch schriftliche Abstimmungen einen neuen Ausschuß zu wählen, und ihn mit jener Vollmacht, die der erst berührte auf dem Landtag zu creirende Ausschuß erhalten sollte, an die Stelle der dermaligen Verordnung zu setzen.

Wir bekennen gerne unsere Achtung für jedes Individuum der eben gedachten Verordnung, und sind weit entfernt, die Glieder derselben für diesen neuen Ausschuß als nicht wahlfähig anzusehen; aber eben so wenig kann uns dieselbe verargen, wenn wir in der Art ihrer bisherigen Besetzung, in dem eignen Karakter ihrer Handlungen und in der öffentlichen Meynung wichtige Gründe finden, zu einer Zeit, wo ihre Vollmacht ohnehin

erlo=

erloschen ist, und wo es das Interesse aller Staatsglieder gilt, diejenigen Männer, denen wir jene große Vollmacht übertragen sollen, endlich einmal wieder selbst zu wählen, und hierbey keinen andern Vorzug, als jenen der Einsicht und des Patriotismus zu beobachten.

Da übrigens die landschaftlichen Rechnungsaufnehmer ohnehin ihre ganz besondern Funktionen haben, und diese wohl nicht eine Unterbrechung gestatten, so haben wir die unterthänigste Bemerkung anzufügen, daß wir nach unserm zweyten ehrfurchtsvollesten Antrage unsere Wahl blos auf die Anzahl der Glieder, welche die eigentliche Verordnung constituiren, zu beschränken gedenken, und dabey sogar nothwendig halten, daß die bisherigen Rechnungsaufnehmer auch neben dem neuen Ausschuß ihre Funktionen fortsetzen, um demselben über das landschaftliche Rechnungs- und Kassa-Wesen die benöthigten Aufschlüsse und Nachweisungen zu geben.

Indem wir endlich es uns zur Pflicht machen, Euer Churfürstl. Durchl. in der anliegenden Abschrift

schrift diejenige Erklärung zur höchsten Einsicht darzubringen, womit wir bey der landschaftlichen Verordnung den gegenwärtigen Schritt insinuirt haben, bleibt uns nur noch übrig, die unterthänigste Schlußbitte zu stellen, daß Euer Churf. Durchl. geruhen wollen, Höchstdero Entschließung über unsere Anträge mittelst Ausschreibung an sämmtliche Stände in Bälde zu erkennen zu geben, und im Fall, daß die Einberufung des Landtages noch nicht statt haben sollte, nach Höchstdero weisesten Ermessen und in Uebereinstimmung mit der bestehenden Verfassung diejenigen Verfügungen zu treffen, die nicht nur eine schnelle, sondern auch eine gute Wahl des neuen Ausschußes sichern können.

Wir verharren unter Wiederholung unserer unterthänigsten Bitte in tiefster Ehrfurcht

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste

Frh. v. Fraunberg,
auf Fraunberg und Riding, Churf. Reg Präsident zu Straubing.

E Frh.

Frh. v. Pelkhoven, Jun. auf Gräfing, Ch. Kämmerer und Regierungsrath zu Straubing.

Beda Aschenbrenner, Abt in Oberalteich.

Ignatz, Abt zu Windberg.

Von Rüdt.

Amadäus, Abt zu Gotteszell.

Jos. Frh. v. Pechmann, als Miteigenthümer u. Administrator der Hofmarkt Haus u. Furth.

Adalbert von Ziegler, auf Tittling u. Kleinloitzenried.

v. Stadlershausen, auf Eberhartsreith, u. Bieberegg.

Benedikt v. Poschinger auf Frauenau.

Kilian, Abt zu Nieder-
alteich.

Frh. v. Leoprechting,
auf Irlbach, Churpfalz-
baierischer Kämmerer.

Jos. Leop. Frh. v. Asch,
auf Haggn und Pürgl.

Max Emanuel Rfrh. von
Pfetten, auf Markl-
kofen.

Joseph Felix Graf Ar-
mansperg, auf Lo-
ham, Mariaposching,
Egg, Deggenau rc. Ch.
Käm. und Regierungsr.

Rfrh. v. Schleich, auf
Haarbach u Hofmühl.

Simon Rottmaner,
als Inh. des Sitzes Ast.

Franz Kaj. Sales Gr. v.
Sprety, auf Kapfing.

Dominicus, Abt zu
Atel.

Augustin, Probst u. Erzdiacon zu Gars.

Florian, Probst zu Au.

Lambert, Abt zu Kloster Seon.

Franz, Probst und geb. Erzdiacon zu Baumburg.

Maria Klaudia Weiglinn, Priorinn zu Altenhohenau.

Aemilian, Abt zu Rott.

Joseph, Probst zu Beyharting.

Rupertus, Probst zu Weyarn.

Gregorius, Abt zu Tegernsee.

Max Graf v. Preysing.

Joh. Frd. G. von Tattenbach.

Sigmund Gr. v. Spreti, auf ⅔ Weichs an der Glon.

Kl. v. Prebl, auf Kolmburg.

Ignatz v. Poschinger, auf Traxelsried, Wettzel und Neunußberg.

Graf Sigmund Sprety Jun. als Hofmarksinhaber von Weilbach und Berg.

Anton Freyh. v. Gleissenthal auf Zandt, Schächendorf u. Thällerstorf.

J. Ch. Frh. von Schönbrun von Miltach, Heizelsberg und Krailling, Major.

Maria Anna Freyinn v. Boyssl.

Karl Albert Herder.

Joh. Georg v. Silberbauern, auf Satlbeilnstein und Tragenschwand.

Jos. Rfrh. von Boissl, auf Klammer u. Haunkenzehl.

Christian Gr v. Yrsch, auf Königswiesen, Solln und Warnberg.

Ther. Freyfrau v. Perfall, gebohrne Gräfinn von Preysing.

Joseph Gr. v. Lerchenfeld, Domprobst proprio et fratris absentis nomine auf Gebelkofen, Luckenpoint und Seizkofen.

Christoph Rfrh. v. Segesser, auf Notzing.

Freyh. v. Pelkhoven, Senior zu Wildthurn.

Joh. Ign. Rfrh. Mandl, auf und zu Dettenhofen Churf. Kämmerer.

Jos. Freyh. von Riederer, auf Schönau, Ch. Kämmerer, hat dieses

ge-

gelesen, und wird sich im Fall erklären, was vor Meynung er ist.

Ignatz Thade Freyh. von Pfetten, zu St. Marienkirchen churf. Kämmerer, hat dieses gelesen, und behält sich seine Meynung und Jura bis auf weiters bevor.

Joh. Ant. Rfrh. Mandl, von und zu Deutenhof. auf Tandern, hat dieses gelesen, und behält sich seine Meynung u. Jura bis auf weiters bevor.

Marquard Ignatz Reichsfreyh. von Pfetten, auf Furth, behält sich sowohl seine Meynung als Jura bis auf weiters bevor.

Felix von Egger, auf Grossenkölnbach und Katzberg.

Karl Frh. v. Aretin, auf Pürkha und Arndorf.

Christoph. Freyherr von Aretin, Innhab. der Hofmark Feuchten.

Max Gr. v. Lamberg, a. Purlach u. Amerang.

J. B. v. Widtmann, auf Riedersheim.

Frh. v. Gugomos, auf Vilsheim.

Frh. v. Fraunhofen, auf Poxau, Vilssohl und Hofstärring.

Gr. v. Portia, hat dieß gelesen mit dem Anhang, daß er das Cirkulare des Rentamt Landshut beygestimmt hat.

Thadde Freyh. v. Dürniz, mittels einer besonderen Erklärung seiner Adhaesion.

Bey=

Beylage C.

Eure Exzellenzien,

Hochwürdig = Hoch = und Hochwohlgeborne, auch hochedelgeborne, besonders hochzuverehrende Herren!

Eine hohe Verordnung beliebte im vorigen Jahre von sämmtlichen Ständen die Erklärung abzufordern,

a) ob auf der Einberufung eines Landtages bestanden werden,

b) ob derselbe noch in dem nemlichen Jahre eintreten sollte, und

c) ob der gegenwärtigen Verordnung eine neue Vollmacht ertheilt werden wolle?

Die Resultate sind bekannt. Die Mehrheit der Stimmen verlangte, daß der Landtag wo möglich noch im Jahre 1800 eintrete, und die

Voll=

Vollmacht wurde einer hohen Verordnung bis zum eintretenden Landtag ertheilt.

Der Ausdruck: wo möglich, wurde dahin ausgelegt, daß die Einberufung des Landtages dann geschehen soll, wenn das Kriegstheater von Bayern wieder so weit entfernt seyn würde, daß man mit Ruhe berathschlagen könne.

Das Kriegstheater ist nicht nur entfernt, sondern der Friede geschlossen, und alle feindliche Truppen haben schon lange Bayern verlassen. Da also der Zeitpunkt, in welchem nach dem Willen der Committenten der Landtag hätte einberufen werden sollen, schon lange vorhanden ist, und der hohen Verordnung nur bis dahin die Vollmacht ertheilt wurde, so ist es auch kein Zweifel, daß dieselbe schon lange ohne Vollmacht, mithin incompetenter handle.

Wir erwarteten immer mit Sehnsucht eine weitere Rücksprache, allein wir betrogen uns, und mußten aus der im Druck erschienen Deklaration des Grafen Max von Preysing mit Erstaunen ersehen, daß die Mehrheit einer hohen

Ver=

Verordnung dafür halte, nicht nur das Postulatum ordinarium, sondern auch das extraordinarium wenigstens unter Bedingnissen bewilligen zu können.

Wir wissen diese Bedingnisse nicht, und brauchen sie auch nicht zu wissen; denn es ist offenbar, daß Eure Exzellenzien u. s. w. vermöge der ausgefallenen Erklärung der Stände keine Vollmacht mehr haben.

Um diesen so wichtigen Gegenstand doch endlich einmal zur Reife zu bringen, haben wir also beyliegende unterthänigste Vorstellung an Sr. Ch. D. selbst eingereicht, und wollen E. E. zum Beweise unserer Geradheit davon in Kenntniß setzen.

Dieser Schritt kann uns von einer hohen Verordnung um so weniger verarget werden, da Hochselbe dadurch vielmehr von allen Vorwürfen befreyet, und keiner Verantwortlichkeit mehr ausgesetzt ist, wir auch nur die Sache, nie die Personen vor Augen hatten.

Da nun unsere bey Sr. Ch. D. eingereichte Bitte gerecht und verfassungsmäßig ist, und daher derselben ganz sicher willfahrt werden wird, so sehen wir uns bemüßiget, zu erklären, daß wir bis auf weiters alle Handlungen, die sich eine hohe Verordnung erlauben würde, als null ansehen müßten, und mit dem Jahre 1802 anfangend auch keine Staatsbeyträge mehr leisten würden, welche Hochselbe bewilliget hätte.

Wir verharren mit gebührendem Respekt

E. E.

ganz gehorsamste

(Hier folgen abermals die obigen Unterschriften.)

Bey=

Beylage D.

Von Gottes Gnaden
Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfälligst vernommen, daß in Niederbaiern Zirkularien in Umlauf gekommen, und verschiedenen Ständen zur Unterschrift vorgelegt worden sind, wodurch einzelne Landsassen, ohne von Uns hierzu aufgerufen zu seyn, sich eigenmächtig als Kommittenten angeben, und auf diesem verfassungswidrigen Wege die Wahl einer neuen landschaftlichen Verordnung zu bewirken suchen.

Da Wir außer derselben — so wie sie mit Bewilligung Unserer Vorfahrer ursprünglich konstituirt worden, ohne Unsern Willen und bestimmte Mitwirkung in ihrer Organisa-

sa-

sation nicht verändert werden kann, und von Uns in der hergebrachten Form jährlich zusammen berufen wird, — keine andere legale Versammlung und rechtmäßiges Organ der Stände erkennen, und mit den jetzt bestehenden Verordneten, als dermaligen wahren und einzigen Bevollmächtigten des Landtages fort zu unterhandeln, und auch erwähnter Verordnung Unsere landesfürstliche nähere Entschließung über dessen Einleitung und Vorbereitung schon eröfnet haben; so sind Wir fest entschlossen, dergleichen ordnungswidrige und blos Unruhe und Zwistigkeiten veranlassende Auftritte nicht zu dulden, und versehen Uns hiemit gegen Unsere sämmtliche Stände und einen jeden derselben, daß sie sich aller dergleichen — die so nöthige Eintracht störenden und gegen die Landesverfassung laufenden Handlungen enthalten werden, um Uns nicht in den unangeneh-

men

men Fall zu setzen, gegen die Uebertretter dieses Unsers landesfürstlichen Geboths die geeignete und gesetzliche Strafe sogleich und ohne alle Rücksicht eintretten zu lassen.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Unsere Entschließung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt zu machen.

München den 25sten November 1801.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Sr. Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl.

An die churfl. General-Landesdirektion also erlassen.

von Biarowsky.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was sollen die baierischen Landstände jetzt thun?

[S.l.] 1801

Bibl.Mont. 3218-24#Cah.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722207-0